

**CHARTERVERTRAG**

**BITTE LESBAR SCHREIBEN !!!**

zwischen: ( Name )

Beruf:

Geboren am:

Anschrift:

Ort mit Plz.:

Telefon: Privat

Beruflich:

Handy:

Art des Scheines / Nr.

Ausstellende Behörde:

Next Medical Examination:

im folgenden Charterer genannt

und Firma Kurt Markussen, Pestalozzistr. 1, D - 25421 Pinneberg, nachstehend

Vercharterer genannt, wird hiermit folgenden Chartervertrag abgeschlossen, der auf unbestimmte Zeit gilt und erst durch Kündigung erlischt.

**CHARTERBEDINGUNGEN.**

1. Der Vercharterer übergibt das in Frage kommende Flugzeug zugelassen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewartet, versichert und mit den entsprechenden amtlichen Papieren dem Charterer. Der Vercharterer stellt seine Flugzeuge für nichtgewerbsmäßige Flüge zur Verfügung.

Die Haftpflichtdeckungssummen entsprechen die Gesetzliche Anforderungen in Europa.

2. Das Flugzeug wird dem Charterer nur unter der Voraussetzung überlassen, daß er das zum Flugzeug gehörende Betriebshandbuch kennt, den erforderlichen Luftfahrerschein besitzt und das Flugzeug fliegerisch beherrscht. Dabei erklärt der Charterer durch seine Unterschrift, daß diese Voraussetzungen für seine Person zutreffen. Der Charterer hat eine Mustereinweisung gemäß Einweisungsplan des Vercharterers oder laut Flugbuch nachzuweisen. In Zweifelsfällen oder wenn der letzte Flug auf dem in Frage kommenden Flugzeugmuster mehr als zwei Monate zurückliegt muß ein Checkflug mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten, welchen der Vercharterer bestimmt, absolviert werden. Für jeden neuen Charterkunden ist dieser Checkflug obligatorisch.

3. Der Charterer übernimmt das LFZ in lufttüchtigem Zustand. Er ist verpflichtet:

- a) Das LFZ nach den Bestimmungen der Luftverkehrsordnung und des Luftverkehrsgesetzes, den behördlichen Verfügungen und gemäß den Betriebsvorschriften des jeweils gecharterten Flugzeugmusters zu fliegen. Er ist ferner dazu verpflichtet, im Verhältnis der Vertragspartner zueinander für Verstöße gegen Bestimmungen einzustehen und eine zivilrechtliche Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz zu übernehmen;
  - b) vor jedem Start das Flugzeug laut Checkliste zu überprüfen, die im Flugzeug liegt.
  - c) das Flugzeug nach dem Flug ordnungsgemäß abzustellen und fest zu verankern.
- Eine Vercharterung an Dritte ist nicht erlaubt.

4. Der Charterer ersetzt dem Vercharterer den gesamten Schaden, der am Flugzeug während der vertraglich vereinbarten Charterzeit durch ihn oder durch einen Dritten schuldhaft verursacht wird. Dabei hat der Charterer in jedem Schadensfall den Nachweis zu führen, daß er oder Dritte den eingetretenen Schaden nicht schuldhaft verursacht haben.

Bei Fehlbedienung und fahrlässig verursachten Schäden, insbesondere Roll- und Rangierschäden, haftet der Charterer in vollem Umfang.

Der Vercharterer hat eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall wird die Versicherungssumme aus dieser Kaskoversicherung auf die Schadensersatzforderungen angerechnet. In jedem Fall hat der Charterer aber den Selbstbehalt von minimum EUR 1.500,-- des Vercharterers aus dieser Kaskoversicherung sowie die noch nicht verbrauchte Versicherungsprämie zu erstatten.

Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so haftet der Charterer in vollem Umfang, ebenso für den Ausfallschaden.

Der Charterer kann gegenüber dem Vercharterer keinen Schadenersatz aufgrund von Schäden die in Verbindung mit oder aus diesen Vertrag entstehen geltend machen.

5. Der Charterer ist während der Charterzeit für den technischen Zustand des LFZ, d.h.

Vorflugkontrolle, sowie richtige Betankung verantwortlich. Sämtliche festgestellten Mängel sind unverzüglich dem Vercharterer zu melden. Unterwegs erforderlich werdende Reparaturen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung von Herrn Kurt Markussen durchgeführt werden. Das gilt auch denn, wenn der Charterer die Reparatur auf eigene Rechnung durchführen lassen will. Besondere Vorkommnisse sind ebenfalls unverzüglich dem Vercharterer bekannt zu geben. Der Charterer versichert immer eine sichere Unter-, bzw. Ab-stellung mit Befestigung zu ermöglichen. Die Kosten dafür sind von Charterer zu tragen. Es obliegt dem Charterer, dafür Sorge zu tragen, daß das LFZ innen sowie außen ordentlich und sauber gehalten wird.

6. Die Betankung des LFZes auf fremden Plätzen hat immer auf Nahmen des Vercharterers zu erfolgen und muß vom Charterer in allen Fällen sofort bezahlt werden. Die Rückvergütung erfolgt bei Rückgabe des Flugzeuges gegen Vorlage der Tankquittung. Bei Auslandsbetankungen wird max. der Inlandspreis ohne MwSt. vergütet. Falls im Bordbuch ein Carnet vorhanden ist, ist auf dieses unter Vorlage die für die Betankung mitgegebenen Unterlagen und Kopien bargeldlos zu tanken. Dies gilt auch für Auslandsbetanker.

7. Sämtliche Gebühren wie z.B. Lande-, AIS- und ATC- Gebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Charterers.

8. Die Abrechnung erfolgt nach Betriebsstundenzähler / airborntime nach der Maßgabe der größeren Zahl.

9. Bei Zeitcharter gilt eine Garantie von mindestens 2,5 Flugstunden täglich als vereinbart.

10. Der Charterer trägt in allen Fällen für ausreichend Kraftstoff und Öl die Verantwortung.
11. Im Falle des Rücktritts von einem vereinbartem Chartertermin ist der Charterer verpflichtet rechtzeitig vor dem vereinbarten Chartertermin abzusagen. Erfolgt keine oder eine nicht rechtzeitige Absage ( mindestens 24 Stunden vorher ) ist eine Zahlung in Höhe von eine halbe Stunde für das vereinbarte Flugzeugmuster fällig. Der Vercharterer ist berechtigt das Flugzeug bei Nichterscheinen des Charterers zum vereinbarten Termin + 30 Minuten weiterzuverchartern.
12. Für die Rückführung des Flugzeuges zu einem vereinbarten bzw. den Heimatplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt hat der Charterer zu sorgen. Ist der Charterer hierzu nicht in der Lage, so ist der Vercharterer berechtigt, das LFZ auf Kosten des Charterers zurückzuführen.
13. Der Charterer unterhält bei Kurt Markussen ein Verrechnungskonto. Jede Inanspruchnahme einer Leistung durch den Charterer setzt einen angemessenen Betrag auf dem Konto voraus.
14. Die Charterpreise richten sich nach den jeweils geltenden Preislisten oder den vereinbarten Flugpreisen.
15. Der Chartervertrag ist jederzeit vom Vercharterer bzw. Charterer ohne Grund sofort kündbar. Überzahlungen/Schulden werden sofort verrechnet.
16. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine ihr an nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden.
17. Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Pinneberg.

Datum:

Charterer

Kurt Markussen

**Bankverbindung: Den Danske Bank A/S, Hamburg  
BLZ. 20320500 Kto. 4989016253**